

Einkaufsbedingungen E 03

Seppeler Gruppe

I. Geltung

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Bestellungen, die die Firmen der Seppeler Gruppe an Lieferanten - gleich welcher Art - tätigen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen der Lieferanten verpflichten die Firmen der Seppeler Gruppe nicht, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird und die gelieferten Waren angenommen werden.
2. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Zu mündlichen Auftragserteilungen sind Mitarbeiter der Gruppe nicht bevollmächtigt.

Erteilte Aufträge sind durch den Lieferanten spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Mit der Bestätigung werden diese Bedingungen als verbindlich anerkannt.

Änderungen bedürfen der Schriftform.

II. Lieferumfang / Preise

1. Lieferumfang und Preise richten sich nach unseren Bestellungen. Angegebene Preise gelten einschließlich Verpackung und Versendung an den von uns angegebenen Bestimmungsort.
2. Kosten für den Transport und Transportversicherungen trägt der Lieferant.
3. Angegebene Bestelldaten und Materialbezeichnungen sind für die Lieferungen verbindlich und auf allen Unterlagen, die zur Abwicklung der Bestellung erforderlich sind, anzugeben.
4. Bestehende DIN, VDE- und ähnliche Vorschriften sind einzuhalten, auch wenn dies in der Bestellung nicht ausdrücklich gefordert ist.

Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass Patente und Schutzrechte etc. Dritter beachtet und nicht verletzt werden, damit die Firmen der Seppeler Gruppe die gelieferten Gegenstände ungehindert benutzen können. Bei Verletzung hat der Lieferant die Firmen der Seppeler Gruppe von der Inanspruchnahme Dritter freizustellen.

5. Zu Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt, solche müssen nicht akzeptiert werden. Aufträge sind vertraulich zu behandeln. Dritte dürfen mit der Ausführung der Aufträge nur nach Genehmigung durch uns beauftragt werden.

III. Lieferzeit

1. In den Bestellungen angegebene Lieferzeiten sind einzuhalten. Ist der Lieferant zur Einhaltung der Fristen nicht in der Lage, hat er dies unter Angabe der Gründe sofort schriftlich mitzuteilen und einen neuen Liefertermin zu benennen.

Wird eine angemessene Nachfrist nicht eingehalten, besteht die Berechtigung, wahlweise Nachlieferung und Schadensersatz zu verlangen.

2. Die Annahme verspäteter Lieferungen schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Lieferverzuges nicht aus.

IV. Gewährleistung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns bestellte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übereignen. Eigentumsvorbehalte werden durch uns in keiner Form anerkannt, ebenso sind wir mit der Abtretung uns zustehender Forderungen nicht einverstanden. Unsere Endkunden haben ausschließlich an uns zu leisten. Soweit uns oder einer Firma der Seppeler Gruppe gegen den Lieferanten Forderungen zustehen, sind wir zur Aufrechnung mit Kaufpreisforderungen berechtigt.
2. Für die uns gelieferten Waren gelten die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Verjährung von Mängelansprüchen. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang an uns mangelhaft war.
3. Die Übernahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Mangelfreiheit. Der Einwand verspäteter Mängelrüge und vorbehaltloser Annahme ist ausgeschlossen.
4. Auf unseren Wunsch hin ist uns bestellte Ware zunächst zur Probe und Untersuchung auf Geeignetheit für unsere Zwecke zu überlassen. Der Kauf ist dann unter der aufschiebenden Bedingungen der Billigung durch uns geschlossen.
5. In dringenden Fällen oder wenn Mängel nicht innerhalb angemessener Frist - das sind in der Regel 10 Tage - beseitigt werden, sind wir berechtigt, die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und dem Lieferanten die Kosten in Rechnung zu stellen.

Bei Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche neu zu laufen.

6. Rückgriffsansprüche von uns gegen Lieferanten wegen Sachmängeln gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Wir können sie auch geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

V. Fertigungsmittel

1. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Muster, die wir dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Erfolgt eine Verarbeitung etc. mit uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neu hergestellten Sache. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns als Hersteller vorgenommen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, ihm durch uns überlassene Gegenstände Dritten nicht zugänglich zu machen und durch die Überlassung erworbene Kenntnisse geheim zu halten.
3. Die Fertigungsmittel sind nach Beendigung der Zusammenarbeit ohne besondere Aufforderung in unserem Werk an uns herauszugeben. Gegen Schäden, Untergang oder Abhandenkommen hat der Lieferant die Mittel zu versichern. Er haftet uns gegenüber für die mangelfreie Herausgabe.

VI. Rechnungsstellung / Zahlung

1. Rechnungen und Lieferscheine sind unter Angabe unserer Bestellnummern und Aufschlüsselung der gelieferten Gegenstände zweifach zu erteilen.
2. Zahlungen leisten wir nach Lieferung und Rechnungseingang nach unserer Wahl binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto.

VII. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unseres Unternehmens. Dieser ist auch Gerichtsstand.

VIII. Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.